



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.290A/2-1.2/1995

An das
Präsidium des Nationalrats

1010 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>91</i>	-GE/19- <i>95</i>
Datum: 18. SEP. 1995	
Verteilt <i>2.10.95</i>	

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 522727

Fernschreiber
131284 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

StA Dr. Kathrein

Klappe 2126

(DW)

Betrifft: Seeschiffahrt-Erfüllungsgesetzes (SSEG).
Begutachtungsverfahren.

Ulag Peyerl

Das Bundesministerium für Justiz, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

13. September 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.290A/2-1.2/1995

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Fernschreiber
131264 jusmi a

Sachbearbeiter

Klappe 2126

Telefax
0222/52 1 522727

Teletex
3222548 = bmjust

StA Dr. Kathrein

(DW)

Betrifft: Seeschiffahrt-Erfüllungsgesetzes (SSEG).
Begutachtungsverfahren.

zu Z. 554.030/1-V/9-1995

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 1. August 1995 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 15 des Entwurfs:

1. Zur Vermeidung der unbestimmten Formulierung in Abs. 1, die erst durch Abs. 2 konkretisiert wird, wird angeregt, diese beiden Absätze zusammenzulegen. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Bestimmung des Abs. 5 in den neu zu formulierenden Abs. 1 eingebaut werden. Weiters sollte anstelle der Formulierung "mit einer Geldstrafe" die allgemein gebräuchliche Ausdrucksweise "mit Geldstrafe" verwendet werden. Der neue Abs. 1 könnte daher wie folgt lauten:

"§ 15. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht, auch wenn die Tat im Ausland

begangen wird, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer

1. ...

2. ...

..."

Die Bezeichnung der weiteren Absätze wäre entsprechend anzupassen.

2. Gegen die in Abs. 3 vorgesehene Schaffung eines "gesetzlichen Vertreters bzw. Zustellungsbevollmächtigten" bestehen erhebliche Bedenken. Die gesetzliche Festlegung eines Zustellbevollmächtigten ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. So geht § 9 Zustellgesetz von einem individuellen Bevollmächtigungsakt aus. Auch § 116 ZPO und § 276 ABGB stellen auf den unbekanntem Aufenthalt ab und sehen ausdrücklich die Bestellung eines Abwesenheitskurators vor.

Sinn der Einrichtung eines Vertreters gemäß § 10 AVG bzw. eines Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 9 Zustellgesetz ist es, daß eine Verfahrenspartei eine Person ihres Vertrauens zum Empfang behördlicher Schriftstücke bevollmächtigt, andernfalls die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen wird (§ 10 Zustellgesetz). Durch die vorgeschlagene Fassung des Abs. 3 wäre für den Kapitän, der zunächst keinen Einfluß auf die Person des Vertreters bzw. Zustellungsbevollmächtigten hat, die nachteilige Situation denkbar, daß er bei einer allfälligen Nachlässigkeit seines Reeders vom Inhalt behördlicher Schriftstücke keine Kenntnis erlangt, obwohl diese ordnungsgemäß zugestellt wurden. Dabei wird außerdem kein Unterschied gemacht, ob sich der Kapitän im Inland oder Ausland aufhält. Die nachteiligen Folgen einer solchen Unkenntnis können dem Kapitän aber wohl nur dann zugemutet werden, wenn er sich seinen Zustellungsbevollmächtigten selbst ausgesucht hat.

Es erschiene auch bedenklich, die Reederei als Arbeitsplatz und damit Abgabestelle im Sinne des § 4 Zustellgesetz zu verstehen, weil nicht gewährleistet ist, daß der auf See befindliche Kapitän rechtzeitig von der Zustellung eines Schriftstückes verständigt wird, und weil die Gefahr besteht, daß Fristen versäumt werden. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb ein Kapitän verfahrensrechtlich schlechter gestellt werden sollte, als andere Verfahrensparteien, die sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhalten.

In diesem Sinne wird angeregt, die Bestimmung dahingehend abzuändern, daß der Kapitän verpflichtet wird, einen Vertreter bzw. Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 10 AVG bzw. § 9 Zustellgesetz namhaft zu machen, sobald er sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhält.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis übermittelt.

13. September 1995

Für den Bundesminister:

Kathrein